

Rechtsanwalt

## Falk Ostmann

Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



## Kann nach Stellung einer Schlussrechnung durch einen Handwerker nochmals abgerechnet werden?

Rechnet der Handwerker nach erbrachter Leistung seine Arbeiten ab, kann sich der Auftraggeber nur eingeschränkt darauf verlassen, dass keine Nachforderung erfolgt. Es ist durchaus häufig, dass dem Handwerker erst im Zuge seines Jahresabschlusses auffällt, dass er nur lückenhaft abgerechnet hat. Dies ist sogar dann möglich, wenn die Rechnung als „Schlussrechnung“ bezeichnet war.

Eine Ausnahme stellt § 16 Absatz 3 Nr. 2 VOB/B im VOB/B-Werkvertrag dar. Dann muss aber der Handwerker explizit auf die Ausschlusswirkung einer vorbehaltlosen Annahme einer Schlusszahlung hingewiesen worden sein, was oft vergessen wird.

Im BGB-Werkvertrag müsste der Handwerker neben seiner Schlussrechnung irgendwie signalisiert haben, dass mit Zahlung dieser Vergütung keine weiteren Forderungen gestellt werden. Ansonsten kann grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Beendigung der Arbeiten auch bei erfolgter Schlussrechnung weitergehend abgerechnet werden.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**  
**Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80**  
**Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50**  
**[www.dingeldein.de](http://www.dingeldein.de)**